



Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Dellach im Drautal vom 04.11.2025, Zl. NVA-01/2025, mit der der Voranschlag für das Haushaltsjahr 2025 geändert und somit der 1. Nachtragsvoranschlag 2025 festgestellt wird (1. Nachtragsvoranschlagsverordnung 2025).

Gemäß § 6 in Verbindung mit § 8 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBI. Nr. 80/2019, zuletzt in der Fassung LGBI. Nr. 78/2023, wird verordnet:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt den 1. Nachtragsvoranschlag für das Finanzjahr 2025.

§ 2 Ergebnis- und Finanzierungsnachtragsvoranschlag

(1) Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Erträge:	€	5.092.300,--
Aufwendungen:	€	5.252.700,--

Entnahmen von Haushaltsrücklagen:	€	29.700,--
Zuweisung an Haushaltsrücklagen:	€	8.600,--

Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen:	€	- 139.300,--
--	---	--------------

1.1. *Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:*

Einzahlungen:	€	4.861.000,--
Auszahlungen:	€	4.835.200,--

Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung:	€	25.800,--
---	---	-----------



§ 3 Deckungsfähigkeit

Gemäß § 14 Abs 1 K-GHG wird für folgende Abschnitte gegenseitige Deckungsfähigkeit festgelegt:

- a.) Deckungsfähiger Personalaufwand:
Sämtliche Personalkosten innerhalb der Hoheitsverwaltung sind gegenseitig deckungsfähig.
- b.) Deckungsfähiger Sachaufwand:
Sämtliche Ausgaben des Sachaufwandes innerhalb eines Verwaltungszweiges sind gegenseitig deckungsfähig.
- c.) Unechte Deckungsfähigkeit:
Bei allen Verwaltungsstellen, deren Ausgaben durch zweckgebundene Einnahmen zu decken sind – Gebührenhaushalte –, können die veranschlagten Ausgaben im Ausmaß der Mehreinnahmen überschritten werden und nicht verbrauchte zweckgebundene Einnahmen sind als Rücklagen für denselben Zweck auszuweisen.

§ 4 Nachtragsvoranschlag, Anlagen und Beilagen

Der Nachtragsvoranschlag, alle Anlagen und Beilagen sind in der Anlage zur Verordnung, die einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet, dargestellt.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 06. November 2025 in Kraft.

Der Bürgermeister:
Johannes Pirker